

Richtlinie  
für die Vergabe von Forschungsstipendien  
„Singh-Chhatwal-Stipendien“

**FÖRDERVEREIN DES HZI e.V.**

Stand: November 2018

# **I. Zweck der Förderung und Beantragung**

## **1. Zweck der Förderung**

Der Förderverein des HZI vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen Aktivitäten des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung (HZI) Stipendien an Wissenschaftler<sup>1</sup> für Gastaufenthalte am HZI.

Diese Forschungsaufenthalte dienen einerseits dazu, Arbeiten an bestimmten Forschungsvorhaben zu bereichern und zu ergänzen, andererseits aber auch die wissenschaftliche Arbeit der Gastforscher zu unterstützen. Forschungsarbeiten von Wissenschaftlern können grundsätzlich nur durch Stipendien gefördert werden, wenn sie mit den Forschungszielen des HZI vereinbar sind.

Die finanziellen Mittel dienen der Sicherung des Lebensunterhalts während der Bearbeitung eines begrenzten, bei Antragstellung klar definierten Forschungsvorhabens.

## **2. Verfahren der Beantragung**

Die Stipendien sind von den Abteilungs- und Arbeitsgruppenleitern bei der Geschäftsführung des Fördervereins des HZI zu beantragen. Dafür wird einmal jährlich ein Stichtag festgelegt. Eine vom Vorstand des Fördervereins des HZI berufene Gutachtergruppe begutachtet die eingegangenen Anträge und legt der Geschäftsführung des Fördervereins nach ausgiebiger Beratung innerhalb von weniger als sechs Wochen ihre Empfehlung zur Zustimmung oder Ablehnung der Förderung der Anträge vor. Eine endgültige Entscheidung über die Vergabe der Stipendien bleibt der Geschäftsführung des Fördervereins nach Prüfung aller Unterlagen und der Begutachtung vorbehalten.

# **II. Qualifikationsmerkmale der Stipendien**

## **1. Stipendienleistungen**

Die Höhe des Forschungsstipendiums beträgt monatlich:

3.200 EUR

In dieser Stipendienleistung ist eine Mobilitätspauschale, Reise – und Visakosten, Kosten für Sprachunterricht sowie eine Beihilfe zu den Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten enthalten.

## **2. Dauer der Förderung**

Bis zu 24 Monate

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

### **3. Voraussetzung für die Gewährung**

Forschungsstipendien können nur promovierte Wissenschaftler erhalten, die ihre Promotion vor nicht mehr als drei Jahren abgeschlossen haben (Stichtag Bewerbungsschluss).

Die Dissertation bzw. die Voreinstellung soll an einer ausländischen Forschungseinrichtung stattgefunden haben.

Der Bewerber, die beantragende Abteilung/Arbeitsgruppe und das eingereichte Forschungskonzept müssen hohen internationalen wissenschaftlichen Standards genügen.

## **III. Allgemeine Regelungen**

### **1. Auszahlungen des Stipendiums**

Stipendien sind, soweit die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 44 Einkommensteuergesetz (EStG) gewahrt sind, steuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Das Stipendium wird monatlich auf ein von dem Stipendiaten einzurichtendes Girokonto bei einer Bank in Deutschland überwiesen.

### **2. Nebeneinkünfte**

Forschungsstipendiaten sind verpflichtet, alle Nebeneinkünfte dem Förderverein des HZI zu melden. Nebeneinkünfte, die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet.

### **3. Veröffentlichungen**

Bei Publikationen ist auf die Unterstützung der Forschungsarbeiten mit Mitteln des Fördervereins des HZI als Zuwendungsgeber hinzuweisen.

### **4. Gute Wissenschaftliche Praxis**

Der Stipendiat verpflichtet sich zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

### **5. Mutterschutz-Verlängerung des Forschungsstipendiums**

Auf Antrag kann bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraumes der bewilligte Förderzeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden.

### **6. Krankheit**

Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wird das Stipendium für einen Zeitraum von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die bewilligte Stipendienzeit hinaus. In Härtefällen kann mit der Zustimmung des Vorstands diese Frist verlängert werden.

## **7. Vorzeitiger Ablauf des Stipendiums**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Tages, an dem der Stipendiat eine berufliche Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt.

Das Stipendium kann vor Ablauf des Bewilligungszeitraums widerrufen werden, wenn der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um die Verwirklichung des Stipendienzwecks bemüht. Dasselbe gilt für Verstöße gegen die Gute Wissenschaftliche Praxis. Die Widerrufsfrist beträgt 6 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats.

Das Recht zum jederzeitigen, sofortigen Widerruf aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Das Stipendium gilt als widerrufen, wenn der Anspruch auf seine Auszahlung gepfändet, verpfändet oder abgetreten wird.

## **8. Sozialversicherungen**

Stipendien des Fördervereins des HZI begründen kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch IV. Durch die Gewährung eines Stipendiums wird ein Anstellungsverhältnis nicht begründet. Ein Stipendium ist nicht Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit.

Stipendiaten sind selbständig tätig im Sinne des § 18 EStG. Etwaige Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht übernommen.

## **10. Arbeitslosenversicherung**

Selbständige können bei der Bundesagentur für Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Monats ab Aufnahme der selbständigen Tätigkeit eine freiwillige Versicherung in der Arbeitslosenversicherung beantragen. Grundlage hierzu ist § 28a Sozialgesetzbuch 111.

Weitere Informationen geben die örtlichen Arbeitsagenturen oder im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## **9. Krankenversicherung**

Die Stipendiaten haben für eine ausreichende Krankenversicherung selbst Sorge zu tragen, da durch die Gewährung des Stipendiums ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird. Vor Auszahlung eines Stipendiums muss seitens des Stipendiaten der Nachweis über einen entsprechenden Versicherungsschutz an die Geschäftsführung des Fördervereins des HZI erbracht werden.

## **10. Rentenversicherung**

Zu diesem Rechtsgebiet und zu den Möglichkeiten der freiwilligen Weiterversicherung während der Stipendienzeit stehen die Fachleute des Rentenversicherungsträgers zur Verfügung.

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de>

## **11. Status der Stipendiaten**

Stipendiaten erhalten ein Gastrecht am HZI für die Laufzeit ihres Stipendiums.

## **IV. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist bis auf Weiteres gültig.

Änderungen zu dieser Regelung bedürfen der Schriftform.

Braunschweig, 28.11.2018

Für den Vorstand

Dr. Hansjörg Hauser

Prof. Dr. Dieter Jahn

Prof. Dr. Joachim Klein

